

**Musterlösung Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Prüfung (Master) FS 2015**

Proff. M. Kuhn und A.K. Schnyder

Teil I (Bewertung: 50 %)

Frage 1

Kann der im Berufsregister der FINMA registrierte ungebundene Versicherungsvermittler Meier der X AG mit Sitz in Zürich einen Versicherungsvertrag zur Abdeckung der Berufshaftpflicht eines befreundeten Anwalts bei der Z AG mit Sitz in Luxemburg vermitteln?

ad 1

Nein. Für eine Vermittlung müsste Herr Meier in Luxemburg zur Brokertätigkeit zugelassen bzw. dort registriert sein. 1 P.

Zudem kann ein luxemburgischer Versicherer, der in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb nicht zugelassen ist, keine Versicherungsdeckung abgeben (Art. 2 Abs. 1 lit. b VAG, Art. 1 Abs. 1 lit. b AVO). 1 P.

Herr Meier dürfte einen solchen Versicherungsvertrag deshalb – selbst wenn er in Luxemburg registriert wäre – gar nicht vermitteln (Art. 1 Abs. 3 AVO). 1 P.

Frage 2

Mit Bezug auf welches Land im EU- und EWR-Versicherungs-Binnenmarkt haben die Schweizer Versicherer Dienstleistungsfreiheit?

ad 2

Mit Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein (FL) ½ P.

gemäss Abkommen zwischen der Schweiz und dem FL vom 19.12.1996. ½ P.

Frage 3

Welche Arten von Spitalaufnahmeverträgen unterscheidet man?

ad 3

Es gibt zwei Arten:

½ P.

Einheitlicher und gespaltener Spitalaufnahmevertrag.

½ P. + ½ P.

Frage 4

Herr X wird in der Zürcher Privatklinik Schönbrunn vom Belegarzt Y operiert. Herr X stirbt, weil der Belegarzt Y seine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Wer haftet den Hinterbliebenen gegenüber, der Belegarzt Y oder die Klinik Schönbrunn?

ad 4

Es liegt ein gespaltener Spitalaufnahmevertrag vor.

1 P.

Für die Folgen einer ärztlichen Fehlbehandlung etc. ist ausschliesslich der Belegarzt Y haftbar.

1 P.

Frage 5

Haftet der Arzt, wenn er den Patienten über die Deckung der Krankenkasse falsch informiert und z.B. sagt, eine kosmetische Operation (z.B. Nasenoperation) sei gedeckt, obwohl ein Deckungsausschluss besteht?

ad 5

Ja.

1 P.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Arzt auch über die wirtschaftlichen Folgen eines Eingriffs und damit über zu erwartende Kosten für den Patienten informieren, da dies ebenfalls Teil der ärztlichen Aufklärungspflicht ist. Vgl. BGE 114 Ia 350 ff. E. 6 = Pra 78 Nr. 266; 116 II 521 ff. E. 3b = Pra 80 Nr. 72.

2 P.

Frage 6

Ist die D&O-Versicherung eine Versicherung auf eigene oder auf fremde Rechnung?

ad 6

Der Versicherer einer D&O-Versicherung verpflichtet sich gegenüber dem Versicherungsnehmer (in der Regel eine AG etc.), 1 P.

die gegen seine versicherten Organe gerichteten Haftpflichtansprüche zu erfüllen. 1 P.

Die versicherten Personen (Organe) sind nicht identisch mit dem Versicherungsnehmer, z.B. der Firma X, 1 P.

weshalb eine Fremdversicherung bzw. Versicherung für fremde Rechnung vorliegt. 1 P.

Ist auch der Versicherungsnehmer versichert, handelt es sich insoweit um eine Versicherung auf eigene Rechnung. ½ P.

Total Teil I: 15 P.

Teil II (Bewertung: 50 %)

Frage 7

Wann verjährt der Regressanspruch eines solidarisch Haftpflichtigen gegenüber einem mitverantwortlichen Schädiger?

ad 7

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung [im Entscheid 133 III 6]	½ P.
verjährt dieser Klageanspruch nach einem Jahr,	1 P.
wobei die Frist an jenem Tag zu laufen beginnt,	½ P.
an welchem der Geschädigte bezahlt worden ist	1 P.
und an welchem der Mitverantwortliche bekannt wurde.	1 P.
In jedem Fall verjährt die Forderung nach zehn Jahren nach Schadensereignis.	1 P.

Frage 8

Was besagt das bundesgerichtliche „Hunterurteil“? Ist es in neuerer Zeit bestätigt oder revidiert worden?

ad 8

Im „Hunterurteil“ hat das Bundesgericht entschieden, dass sogenannte Schockschäden	½ P.
keine Reflexschäden,	1 P.
sondern durch einen Schock Betroffene direkt Geschädigte sind,	1 P.
beeinträchtigt in einem eigenen absolut geschützten Rechtsgut.	½ P.
Bestätigt in BGE 138 III 276,	½ P.
mit Bezug auf Art. 58 SVG.	½ P.

Frage 9

Wie begründeten die Gerichte des Kantons Graubünden ihre Entscheidung im Fall, der Gegenstand des bundesgerichtlichen Urteils vom 7. Juni 2011 (4A_576/2010) ist?

ad 9

Unter Anwendung von Art. 72 VVG und Art. 51 OR solle dem Privatversicherer/Schadenversicherer ein integrales (umfassendes) Regressrecht zustehen, 1 + 1 P.

also auch gegenüber einem Kausalhaftpflichtigen. ½ P.

Begründet wurde dies (vor allem) mit der Kritik in der Lehre an der bisherigen Praxis, der bundesgerichtlichen (neueren) Rechtsprechung zur Stellung der Arbeitgeberrin sowie mit dem Entwurf für eine Totalrevision des VVG. 1 P.

[wenn mind. zwei Aspekte genannt]

Frage 10

Ist Widerrechtlichkeit in Fällen, die dem PrHG unterstehen, Haftungsvoraussetzung? Wie begründen Sie Ihre Antwort?

ad 10

Ja. ½ P.

Nach Art. 1 Abs. 1 PrHG ist für Personenschaden und Sachschaden zu haften, 1 P.

was die Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts voraussetzt (Widerrechtlichkeit). 1 P.

Total Teil II: 15 P.

Gesamttotal: 30 P.